

Besondere Bedingungen für den Werkstattbereich Gärtnerei zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, Wattlelos-Ring 9, 06366 Köthen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen ergänzen die für die allgemeinen Leistungen der von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen betriebenen Werkstätten für behinderte Menschen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen gegenseitigen Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie die sonstigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien im Rahmen des Teilbereiches Gärtnerei selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten sowohl gegenüber Unternehmern, als auch gegenüber Verbrauchern.
- (2) Diese Bestimmungen treten grundsätzlich an die Stelle sonst von den Vertragsparteien verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen – AGB. Werden im Rahmen einzelner Lieferungen oder Leistungen andere als die hier bzw. sonst vereinbarten Geschäftsbedingungen verwendet, so gelten sie im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander als nicht einbezogen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt, es sei denn, es handelt sich um die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen begünstigende Regelungen.
- (3) Soweit durch diese Bedingungen Regelungen nicht oder unvollständig getroffen werden oder Regelungen unwirksam sein, gelten auch diese besonderen Geschäftsbedingungen als angenommen.
- (4) Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten auch diese besonderen Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Alle Angebote der Gärtnerei der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen sind freibleibend.
- (2) Mit der Bestellung von Pflanzen bzw. Gärtnereileistungen erklärt der Kunde gegenüber der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen unbeschadet ihm gesetzlich zustehender bzw. nachfolgend eingeräumter Widerrufs-, Rücktritts- und Rückgaberechte verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
- (3) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (4) Die Angestellten der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Geschäftsführer, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlich eine unselbstständige oder selbstständige Beschaffenheitsgarantie zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgeht.
- (5) Bestellt der Verbraucher bei der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen Pflanzen bzw. Gärtnereileistungen

auf elektronischen Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

- (6) In einem Bestätigungsschreiben, welches jeweils Bezug auf das zuvor abgegebene Angebot von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nimmt, werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.
- (7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (8) Sofern der Verbraucher die Pflanzen bzw. Gärtnereileistungen auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (9) Änderung von Aufträgen können wir nur berücksichtigen, wenn die Kosten vom Auftraggeber übernommen werden.
- (10) Für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als Bestellerin/ Auftraggeberin von Pflanzen bzw. Gärtnereileistungen gelten ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen.

§ 3 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt im Fall der Lieferung von Waren mit dem Tag des Eingangs der Waren bei dem Kunden, im Falle der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren mit dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und im Falle der Erbringung von Werkleistungen und Diensten mit dem Tag des Vertragsschlusses.
- (2) Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen gegenüber in Textform oder durch Rücksendung der Ware/ Leistung, sofern tatsächlich möglich, zu erklären; zur Fristbewahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (3) Im Fall des Abschlusses von Werk- oder Dienstleistungen behalten wir uns vor, mit der Durchführung des Auftraggeber/ der Dienstleistung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.
- (4) Der Verbraucher veranlasst die Durchführung von Dienstleistungen durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Dienstleistung benötigt werden. Nicht darunter fallen die Informationen, die für den Vertragsabschluss benötigt werden. Übermittelt der Verbraucher die in Satz 1 dieser Ziffer benannten Informationen bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, erlischt sein Widerrufsrecht; gleichzeitig erlischt der Vorbehalt des Dienstverpflichteten im Sinne der Ziffer 3 dieser Regelung.
- (5) Sofern Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Waren ist, ist der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden

kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware.

- (6) Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig prüfen. Den Wertverlust, der durch die über eine reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.
- (7) Das Widerrufs-/ Rückgaberecht besteht gemäß § 312d BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, u.a. nicht bei Fernabsatzverträgen
 - a) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
 - b) bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne § 499 bis 507 BGB gewährt wird und er danach ein besonderes Widerrufsrecht oder er sonst ein Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB hat.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise für Pflanzen sowie für Gärtnereileistungen sind freibleibend und verstehen sich ab Werk. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Das gilt entsprechend für die Be- und Verarbeitung von Material unserer Auftraggeber. Beim Versendungskauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht bzw. einer Versandkostenpauschale, die unmittelbar im konkreten Vertragsverhältnis geregelt wird. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist vom Kunden zusätzlich zu entrichten.
- (2) Treffen Arbeitsbeschreibungen, die als Grundlage unserer Preiskalkulation dienen, nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsdurchführung ein Mehraufwand, so behalten wir uns eine Nachberechnung vor.
- (3) Preisänderungen sind im Übrigen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Ziffer 3 dieser Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, die Rechnung geht nachweislich später dieser Frist zu.
- (6) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (7) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist eine anerkannte Werkstatt für Behinderte gemäß § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallende Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

§ 5 Ausführung der Leistung, Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist zu Teillieferung berechtigt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zur Zurückweisung einer Teilleistung dann zu, wenn ihm diese unter Abwägung bei der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
- (2) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Materialbereitstellungen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen verlassen hat. Im Übrigen gelten Lieferfristen und –termine nur annähernd, insbesondere behalten wir uns bei ungünstigen Wetterverhältnissen, größeren Versandvorbereitungen von bestellter Pflanzenware oder Verfügbarkeitsschwankungen in Ausnahmefällen eine Lieferzeit von 5 bis 10 Tagen vor.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Materialbeistellungen vor dem vereinbarten Termin anzuliefern. Bei verfrühter Anlieferung der Materialbereitstellungen hat der Kunde die entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.
- (4) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere im Falle von Wetterkatastrophen wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel und aufgrund von Erzeugnissen, die der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände hat die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen teilt Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferpflicht frei. Schadenersatzansprüche kann der Käufer unbeschadet § 11 nicht geltend machen.

§ 6 Annullierungskosten / Verzug des Kunden

- (1) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 15 % des Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunde ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- (2) Befindet sich der Kunde bereits in Verzug insbesondere aufgrund einer wirksamen Mahnung oder wegen Nichteinhaltung eines kalendarischen Zahlungstermins (i.S.d. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) – so werden für jede weitere Mahnung EUR 3,50 in Rechnung gestellt.
- (3) Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich gestundeter Beiträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Leistungen besteht an den Leistungsgegenständen, auch soweit es sich um Rohstoffe oder Waren des Kunden handelt, ein Zurückbehaltungsrecht. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen an gelieferten Leistungsgegenständen gem. § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrtragung / Transport / Annahmeverzug

- (1) Bei Verträgen mit Kunden, die keine Verbraucher sind, geht, soweit nicht ausdrücklich eine Bringschuld zu Lasten der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen vereinbart wird, die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands auf den Kunden über, sobald dieser an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Transportmitteln den Transport ausführen oder fremde Frachtführer eingesetzt werden und unabhängig davon, ob die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die Versandkosten trägt. Die Verladung des Vertragsgegenstands gehört zu den Pflichten des Kunden. Klauseln, wie „Lieferung frei...“, „ex Werk...“ oder ähnliche Klauseln haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel, es sei denn es ist für das einzelne Übergabeverhältnis schriftlich abweichendes vereinbart worden.
- (2) Nimmt der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (3) Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, sofern ihm diese von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen mitgeteilt worden ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Eigentumserwerb bei Verarbeitung

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer

laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Regelung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware herauszuverlangen.
- (5) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (6) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Unser Eigentum an Pflanzen, geht nicht dadurch verloren, dass der Kunde die gelieferten Pflanzen bis zu Weiterveräußerung auf seinen oder fremden Grundstück einschlägt oder einpflanzt.
- (8) Der Kunde verwahrt das (Mit) –Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen. Pflanzen als Vorbehaltsware sind von übrigen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von uns kommend erkennbar sind. Der Vorbehaltskäufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung.
- (9) Sofern die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen eine Ware teilweise aus Stoffen (Pflanzen u.a.) des Kunden herstellt (Werklieferung), erwirbt die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen insofern mit Verarbeitung der Stoffe alleiniges Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblicher geringer ist als der Wert der Stoffe des Kunden. Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist im Rahmen des Herstellungsvertrages jedoch zur Übereignung der Sache verpflichtet, anderenfalls zum Wertersatz in Geld.

§ 9 Garantien und Ansprüche wegen Mängel bei Gärtnereleistungen

- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen setzt alles daran, ihrer Kundschaft Qualitätsprodukte zu liefern. Die Pflanzen sollen dessen ungeachtet vom Kunden unmittelbar nach Erhalt einer sofortigen Prüfung bezüglich Qualität, Anzahl und Falschlieferung unterzogen werden. Falls er mit

einer Ware nicht zufrieden ist, wird er sich mit uns in Verbindung setzen. Wir versuchen jede Angelegenheit zur Zufriedenheit zu lösen.

- (2) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist darauf bedacht, dass die Angaben zu den Artikeln korrekt und ausführlich sind. Abweichungen von Abbildungen, Farbe und Form sind insbesondere bei Pflanzen möglich und liegen in der Natur der Sache.
- (3) Eine Garantie für das Anwachsen können wir grundsätzlich nicht übernehmen, da dies außerhalb unseres Einflusses liegt, es sei denn, wir haben die Pflanze selbst angeliefert und eingesetzt, es besteht ein laufender Pflegevertrag hinsichtlich der Pflanzen mit dem Kunden und es ist eine Anwuchsgarantie im Rahmen des Pflegevertrages oder sonst individuell vereinbart worden.
- (4) Sämtliche Maße sind Cirka- Maße. Abweichungen in der Größenordnung von 10 % nach oben oder unten sind zulässig. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen.
- (5) Wir leisten Garantie dafür, dass kein Schadorganismus Wachstum, Ertrag oder Zierwert einer Pflanze wesentlich beeinträchtigt. Der Käufer hat jedoch nachzuweisen, dass die Pflanze bereits beim Kauf vom Schadorganismus infiziert war. Die Garantie gilt längstens während eine Vegetationsperiode und höchstens bis zum Fakturwert.
- (6) Die Mangelhaftigkeit gelieferter Pflanzen ist im Übrigen durch deren natürliches Wachstumsverhalten, insbesondere die bei gewöhnlicher Pflege zu erwartende Lebensdauer, eingeschränkt. Die nachfolgenden Gewährleistungsrechte und –fristen können naturgemäß für Pflanzen geringerer Lebensdauer (z.B. Saisonpflanzen) und besonderen Pflegebedarfs nur in einem dem entsprechenden Maße Anwendung finden.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel gelieferter Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (8) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (10) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei Lieferung lebender Pflanzen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (11) Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Bei Lieferung lebender Pflanzen sind wir zunächst mündlich binnen fünf Tagen zu unterrichten. Die schriftliche Unterrichtung ist innerhalb der Zweimonatsfrist nachzuholen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der

Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

- (12) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (13) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für den Verkauf gebrauchter Sachen wird dem Unternehmer keine Gewähr geleistet. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, bei dem Verkauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig gemäß Absatz 5 und 6 dieser Regelung angezeigt hat. Sofern der Kauf bzw. die Lieferung ein Bauwerk oder eine Sache betreffen, die für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich fünf Jahre.
- (14) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (15) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als die Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (16) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Werkverträgen

- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als Auftragnehmer leistet für Mängel der Werkleistung, insbesondere bei Dauerpflegeverträgen, zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Sofern die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- (3) Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, sowie wegen Schadenersatzes verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (6) Im Übrigen gilt § 10 sinngemäß.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware/ des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten grundsätzlich nicht.
- (3) In dem Fall der Erbringung von Lohnarbeitern (z.B. Verpackung, Montage, Konfektionierung) für andere Unternehmer haften wir jedoch im Falle einfacher Fahrlässigkeit für Schäden an den uns zur Lohnarbeit übergebenen Gegenständen bis zur Höhe des Materialwertes der Sachen im Zeitpunkt der Schädigung.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von uns zugesicherten Eigenschaften und bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

§ 12 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Wegen der Frage der Abtretbarkeit von Ansprüchen aus diesem Vertrag (z.B. für Zwecke des Factorings) nehmen die Parteien Rücksicht auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei und werden sich im Einzelfall zuvor über Gegenstand und Umfang der Abtretung verständigen. Im Übrigen gilt gegenüber Unternehmern die Regelung des § 354a HGB.

§ 13 Sortenschutz, Sortenechtheit

Der Kauf von patentrechtlich und sortenrechtlich geschützten Pflanzen, sowie solcher, deren Namen rechtlich geschützt ist, verpflichtet dazu, die Sorten ausschließlich mit dem Originaletikett weiter zu verkaufen oder auf Verlangen die Herkunft mit der Original- Kaufrechnung nachzuweisen. Die Vermehrung sortengeschützter Pflanzen oder Teile davon für den Weiterverkauf ist ohne rechtlich

erworbene Lizenz zu unterlassen. Der Käufer verpflichtet sich, in allen Fällen der Weiterveräußerung diese Maßnahmen auch seinen Käufern gegenüber aufzuerlegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH in Köthen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB Ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll –soweit zulässig– durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(Stand der AGB: August 2009)